

# **SATZUNG**

## **des Hugenotten- und Geschichtsvereins Frankenhain e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der 2001 gegründete Verein führt den Namen „Hugenotten- und Geschichtsverein Frankenhain e.V.“.

Sitz des Vereins ist der Stadtteil Frankenhain, Stadt Schwalmstadt.

Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.

Letzte Änderungen wurden am 15.05.2014 beim AG Marburg unter VR 4272 Fall 4 vorgenommen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgabe**

- 1.1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 1.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist
  - 2.1. Erforschung und Darlegung der historischen, volkskundlichen und genealogischen Geschichte der Vorfahren und ihre Erhaltung.
  - 2.2. Bewahrung von Brauchtum und Kultur
  - 2.3. Pflege der Beziehungen zwischen Hugenottengemeinden bzw. deren Nachkommen
  - 2.4. Pflege der Verbindungen zu den Herkunftsgebieten zwischen den Gemeinden der Hugenotten in den Cevennen (Südfrankreich), Vertiefung der deutsch-französischen Freundschaft
3. Die Vereinigung beabsichtigt die Zusammenarbeit mit Kommune und Kirchengemeinde
4. Der Verein ist Mitglied der Deutschen Hugenottengesellschaft e.V.

### § 3

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Zwecke und Aufgaben der Vereinigung fördern will und die Satzung vorbehaltlos anerkennt.

### § 5

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1.1. Die Mitgliedschaft wird auf formlosen, schriftlichen Antrag vom Vorstand verliehen.

1.2. Bei Ablehnung eines Antrages durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 6

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod
- b. durch Austritt aus der Vereinigung, der schriftlich zum Jahresende zu erklären ist und spätestens 3 Monate vorher zu erfolgen hat.
- c. durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied
  1. den Zwecken der Vereinigung dauernd zuwiderhandelt oder das Ansehen der Vereinigung absichtlich schädigt.
  2. die Beiträge für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt.
- d. Der Ausschluss des Mitgliedes wird vom Vorstand verfügt, im Falle eines Widerspruchs durch das Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 7

#### **Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrags wurde durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist im II. Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.

## § 8

### **Organe der Vereinigung**

Organe der Vereinigung sind

der Vorstand (§ 9)

die Mitgliederversammlung (§ 10)

## § 9

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus  
dem ersten Vorsitzenden  
dem zweiten Vorsitzenden  
Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus  
dem ersten Vorsitzenden  
dem zweiten Vorsitzenden  
dem Rechnungsführer / Vertreter  
dem Schriftführer / Vertreter  
den Beisitzern
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.  
Wiederwahl ist zulässig.  
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit bestimmt die nächste Mitgliederversammlung eine entsprechende Ergänzung.
4. Die Mitgliederversammlung kann bei schwerwiegenden Gründen ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen abberufen. Für den Rest der Amtszeit ist gleichzeitig eine Nachwahl durchzuführen.

## § 10

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.  
Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 1/10 der Vereinsmitglieder es verlangen.

4. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Ist keiner von beiden anwesend, ernennt die Versammlung einen Verhandlungsleiter.
5. Beschlussfähig sind die zur Versammlung erschienenen Mitglieder der Vereinigung. Bei Abstimmung entscheidet, abgesehen von § 9,3; § 10,6 und § 12 die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Anträge einer Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden entgegen und entlastet den Vorstand.
8. Bei den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11

### Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung mit dem Jahresabschluss und beantragt die Entlastung des Vorstandes.


## § 12

### Auflösung

Die Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn 4/5 der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder dies beschließt.

Im Fall der Auflösung der Vereinigung wird das etwa noch vorhandene Vermögen für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Stadtteils Frankenhain der Stadt Schwalmstadt verwendet.

Frankenhain, im Mai 2014



Reinhart Darmstadt  
1. Vorsitzender



Armin Happel  
2. Vorsitzender